

Aktenzahl: D04959/202312/bgm

Bei Antwort bitte immer anführen!

Losenstein, 14.12.2023



**GEMEINDE  
LOSENSTEIN**

EISENSTRASSE 45  
4460 LOSENSTEIN

T 07255/6000  
F 07255/6000 -20

gemeinde@losenstein.ooe.gv.at  
www.losenstein.at

ATU 23455106  
Gde. Nr. 41509

## KUNDMACHUNG

einer Tarifordnung für den Kindergarten & Krabbelgruppe Losenstein  
gem. §15 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018

Gemäß §94 OÖ Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Losenstein in seiner Sitzung vom **14. Dezember 2023** auf Grund des §15 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 folgende Tarifordnung für den Gemeindekindergarten & Krabbelgruppe Losenstein beschlossen hat:

### Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

### § 1

#### Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung wobei dieser rückwirkend zum Zeitpunkt der tatsächlichen Bezugsänderung geltend gemacht wird.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Der Elternbeitrag wird im Monat September aufgrund einer Eingewöhnungsphase (keine dauerhafte Kindergarten/Krabbelgruppennutzung) und KIGA Jahrbeginn in der Regel erst nach dem 1.9. generell auf 50 % reduziert.

## **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
  2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
  3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

#### **§ 4** **Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro
  2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro
  3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 120 Euro.

#### **§ 5** **Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

#### **§ 6** **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

#### **§ 7** **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 8**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 9**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 186 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 115 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- & -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 10**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 10 Euro pro Arbeitsjahr monatlich eingehoben.
- (2) Der Materialbeitrag für jene Kinder, die in der Krabbelgruppe der Gemeinde Losenstein geführt werden, wird der Materialbetrag von 50 % zu §10 (1) reduziert.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Juniwoche eines Arbeitsjahres im Kindergarten Losenstein von den Eltern eingesehen werden.

## **§ 11**

## Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, letztmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2022/2023.

## § 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **40 Euro** vorgeschrieben.

Die Einhebung des Beitrags erfolgt monatlich am 15. des jeweiligen Monats und wird dann eingehoben, wenn das Kindergartenkind den Kindertransport auf einer Strecke bzw. Teilstrecke in Anspruch nimmt. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenbeitrages beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem der Kindertransport erstmals erfolgt. Eine Aliquotierung bzw. tageweise Abrechnung von Beiträgen ist nicht möglich.

Abmeldungen vom Kindertransport sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich und haben bis spätestens 15. des jeweiligen Vormonats schriftlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten bis 13,00 Uhr ist ein Kindertransport vom Gemeindekindergarten nach Hause nicht möglich und es ist daher in solchen Fällen jeweils der geltende Kostenbeitrag (Begleitpersonal) nur im halben Ausmaß zu bezahlen, falls Kinder in der Früh mit dem Bus zum Kindergarten befördert werden.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Tarifordnungen für den Besuch des Kindergarten Losenstein außer Kraft.



Angeschlagen am:	15.12.23
Abgenommen am:	2.1.24